



Bruchsaler Schwimmverein e.V.

Ehrenordnung

Der Bruchsaler Schwimmverein e.V. würdigt besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern um den Schwimmsport durch Ehrungen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder zur Durchführung von Ehrungen besteht nicht.

§ 1 Ehrennadel

- 1) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen
 - a) für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand
 - b) für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
 - c) für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft

- 2) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen
 - a) für mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand
 - b) für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
 - c) für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Langjährige und verdiente Mitglieder des Bruchsaler Schwimmverein e.V., die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- b) Mitglieder mit mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft.

§ 3 Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige und verdiente Erste Vorsitzende des Bruchsaler Schwimmvereins e.V. nach Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Besondere Auszeichnungen

Für außergewöhnliche sportliche Leistungen können besondere Ehrungen durch die Vorstandschaft vorgenommen werden.



Bruchsaler Schwimmverein e.V.

§ 5 Totenehrung

Verstorbener Mitglieder ist in angemessener Weise zu gedenken. Über Art und Umfang entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

- 1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren, Trainer und Vorstandschaft. Die Anträge sind beim Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Bei Ehrungen sollte eine Antragsfrist von 2 Monate eingehalten werden.
- 3) Ehrungen werden bei besonderen Veranstaltungen durch den 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter vorgenommen.
- 4) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Vorstand.
- 5) Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt der Tag des Vereinseintritts. Bei Unterbrechungen können die Zeiten einer früheren Mitgliedschaft auf Antrag berücksichtigt werden.
- 6) Für sämtliche Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 7 Ehrenbuch

Verliehene Ehrungen sind in ein Ehrenbuch einzutragen. In dieses sind der Name des Geehrten, der Zeitpunkt der Ehrung und die Art der Ehrung aufzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn deren Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder sich vereinschädigend verhalten haben.

Diese Ehrenordnung wurde am 13.02.2012 vom Vorstand beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Bruchsal, 13.02.2012

1. Vorsitzender